

p) die Wälder betreffende Forschung und Entwicklung in allen Regionen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, durch einschlägige Organisationen, Institutionen und Kompetenzzentren sowie durch globale, regionale und subregionale Netzwerke stärken;

q) die Zusammenarbeit und Partnerschaften auf regionaler und subregionaler Ebene zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung stärken;

r) als Mitglieder der Leitungsgremien der Organisationen, die die Waldpartnerschaft bilden, darauf achten, dass die Waldprioritäten und -programme der Mitglieder der Waldpartnerschaft im Einklang mit ihren Mandaten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Politikempfehlungen des Waldforums der Vereinten Nationen integriert sind und sich gegenseitig unterstützen;

s) die Bemühungen der Waldpartnerschaft um die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Initiativen unterstützen.

#### **VII. Überwachung, Bewertung und Berichterstattung**

8. Die Mitgliedstaaten sollen die Fortschritte bei der Erreichung des Zwecks dieser Absprache überwachen und bewerten.

9. Die Mitgliedstaaten sollen auf freiwilliger Grundlage, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Erfordernisse und Bedingungen für die Erstellung von Berichten für andere Einrichtungen oder Abmachungen, als Teil ihrer regulären Berichterstattung an das Waldforum der Vereinten Nationen nationale Fortschrittsberichte vorlegen.

#### **VIII. Arbeitsmodalitäten**

10. Das Waldforum der Vereinten Nationen soll sich im Rahmen seines mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Durchführung dieser Absprache befassen.

#### **RESOLUTION 62/181**

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/415, Ziff. 14)<sup>31</sup>:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados,

in Kriegszeiten<sup>32</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>33</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>33</sup> und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>34</sup> und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer

Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>34</sup> und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel